



presserat

## Entscheidung

### des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz in der Beschwerdesache 0362/25/4-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **24.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht in ihrer Ausgabe am 22.03.2025 einen Beitrag, in welchem der Redakteur über einen Vortrag in einem Bürgerhaus berichtet. Vortragsgegenstand ist die Geschichte einer Villa, zu welcher verschiedene lokale, nationale und internationale Persönlichkeiten Bezug hatten, was im Beitrag dargestellt wird.

Über die aktuelle Eigentümerin, welche namentlich im Text und in einer Bildunterschrift genannt wird, heißt es, sie sei Unternehmerin und habe das Haus 2004 erworben. Sie habe es umgebaut und nutze es seitdem als Wohnhaus. Jetzt stehe es zum Verkauf, wie sie gegenüber der Zeitung bestätigt habe.

II. Die Beschwerdeführerin ist die im Beitrag namentlich genannte Eigentümerin des Hauses und macht eine Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex geltend.

Die im Beitrag enthaltene Passage „2004 erwarb es [das Haus] die Unternehmerin [vollständiger Name der Beschwerdeführerin], die es umbaute und seitdem als Wohnhaus nutzt. Jetzt steht es wieder zum Verkauf, wie sie gegenüber der [Titel der Beschwerdegegnerin] bestätigte.“ sei falsch. Sie habe nichts der Zeitung gegenüber bestätigt.

Das im Beitrag verwendete Bild [des Hauses] stamme von ihr und sei ohne Rücksprache verwendet worden. Auch der Artikel sei ohne Rücksprache veröffentlicht worden.

Sie und ihr Mann seien lediglich als Zuhörer auf der Veranstaltung zugegen gewesen. Der Reporter der Zeitung sei seit einigen Jahren Rentner und habe zufällig vor ihnen gesessen. Man habe einige Worte miteinander gewechselt, da man sich aus der beruflichen Zeit bekannt sei. Der Redakteur habe jedoch nicht erwähnt, dass er für seinen ehemaligen Arbeitgeber vor Ort gewesen sei, noch dass Inhalte des Gespräches in der Zeitung erscheinen. Es sei möglich, dass er die Beschwerdeführerin gefragt habe, ob sie ihr Haus verkaufen möchten, aber sicher wisse sie das nicht mehr.

II. Anmerkung: Die Beschwerde wurde in der Vorprüfung um die Ziffern 2 (falsches Datum des Hauskaufs) und Ziffern 1 bzw. 4 (Redakteur hat gegenüber der Beschwerdeführerin nicht offengelegt, dass er über Veranstaltung berichtet und sie zitieren wird/möchte) erweitert. Die Beschwerdegegnerin wurde gebeten, auch dazu Stellung zu nehmen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Chefredakteur in Abstimmung mit dem lokalen Redaktionsleiter und dem Autor Stellung. Der Chefredakteur zweifle in keiner Weise an der Darstellung des Autors, der ein ebenso erfahrener wie gewissenhafter Kollege sei.

Das in Rede stehende Haus sei Gegenstand eines öffentlichen Vortrags mit 80 Zuhörern gewesen. Eine davon sei die Beschwerdeführerin selbst gewesen. Der Autor habe sich klar als schreibender Autor zu erkennen gegeben. Als solcher sei er überhaupt erst eingeladen worden. Aufgrund der im Artikel wiedergegebenen Geschichte des Hauses habe ein nachvollziehbares und erbetenes Interesse an Berichterstattung bestanden.

Die Information zur Jahreszahl des Erwerbs des Hauses stamme aus den Unterlagen zur Veranstaltung. Diese habe der Autor korrekt wiedergegeben. Eine etwaige Verletzung der Sorgfaltspflicht sei darin also nicht zu erkennen. Gleichwohl habe man in der Online-Version des Artikels die Jahreszahl nun auf die von der Beschwerdeführerin genannte geändert. Darin sei jedoch lediglich das freiwillige Bemühen um Korrektheit des Artikels zu sehen, keinesfalls ein Einräumen einer Verfehlung im Sinne des Pressekodex oder gar das Anerkennen einer Rechtspflicht.

Eine Notwendigkeit der Rücksprache vor Veröffentlichung sieht die Beschwerdegegnerin nicht, da es sich um die Wiedergabe einer öffentlichen Veranstaltung gehandelt habe. Ferner habe die Beschwerdeführerin bestätigt, dass das Haus zum Verkauf stehe oder zum fraglichen Zeitpunkt gestanden habe. Auch hier sei dem Autor also kein Versäumnis nachzuweisen. Er habe sie direkt auf der Veranstaltung persönlich angesprochen und klar sichtbar Notizen gefertigt.

Bezüglich des Fotos räumt die Redaktion einen Fehler ein. Allerdings bleibe auch hier festzustellen, dass das Bildmaterial einvernehmlich im Kontext der öffentlichen Veranstaltung verwendet worden sei. Somit könne man auch hier keinen schwerwiegenden Verstoß gegen den Pressekodex erkennen.

Der Autor habe selbst aktiv versucht, die Angelegenheit bilateral zu klären. Er habe danach davon ausgehen können, dass die Angelegenheit tatsächlich gütlich geklärt gewesen sei.

In Summe sei die Angelegenheit aus Sicht der Redaktion also als unberechtigt oder – im Fall des Fotos – allenfalls als minderschwere Fehlleistung zu bewerten.

Der Autor kommt in der Stellungnahme ebenfalls zu Wort. Er bestätigt im Wesentlichen den Vortrag des Chefredakteurs.

Zu der Begegnung mit der Beschwerdeführerin bei der Veranstaltung trägt er vor, die Beschwerdeführerin und er kennten sich persönlich. Sie wisse, dass er nach wie vor als

Berichterstatter für die Zeitung tätig sei. Nach dem Vortrag sei er zu ihr gegangen, um insbesondere zu klären, ob sie das Anwesen verkaufen wolle. Er habe sie gefragt, ob das stimme. Sie habe dies bestätigt. Er habe einen Block in der Hand gehabt und mitgeschrieben, was sie gesagt habe.

Einen Tag nach der Veröffentlichung habe er gesehen, dass sie tags zuvor bei ihm angerufen habe, und habe sie zurückgerufen. In dem Telefonat habe sie sich bei ihm beschwert, dass ihr Name in dem Bericht genannt worden sei.

Er habe argumentiert, dass ihr Name ja auch in dem Vortrag öffentlich genannt worden sei. Zudem wisse ohnehin jeder in den umliegenden Dörfern, dass das Anwesen ihr gehöre. Das habe sie nicht gelten lassen wollen: In den anderen Teilregionen des Landkreises sei das nicht bekannt. Er habe sein Verständnis bekundet. Sie habe nach seinem Eindruck besänftigt gewirkt und noch angemerkt, dass es jetzt ja ohnehin nicht mehr zu ändern sei. Dann habe man das Gespräch ohne für ihn spürbaren Misston beendet. Damit sei die Sache für ihn erledigt gewesen.

Nach Ansicht des Autors müsse die Beschwerdeführerin dem Referenten im Vorfeld Informationen geliefert und auch Fotomaterial zur Verfügung gestellt haben. Die in der Zeitung veröffentlichten Fotos habe ihm eine ehemalige Lehrerin und Bürgerin der Stadt, die dem Referenten bei seinem Vortrag mit dem Einspielen verschiedener Fotos geholfen habe, auf sein Bitten hin zur Verfügung gestellt. Er sei davon ausgegangen, dass es ein Foto des Referenten oder dessen Assistentin gewesen sei. Da es in dem Vortrag öffentlich gezeigt worden sei, sei er davon ausgegangen, dass auch eine Veröffentlichung in der Zeitung in Ordnung sei.

IV. Anmerkung: Der Vortrag ist richtig. Die von der Beschwerdeführerin monierte falsche Jahreszahl des Hauskaufs wurde korrigiert. Die Korrektur ist nicht transparent gemacht. Der Beitrag enthält weiterhin den Namen der Beschwerdeführerin und das Foto des Hauses. Zudem scheint es hier nur eine Richtigstellung des Online-Beitrags gegeben zu haben. Beschwerdegegenstand ist (jedoch) der Print-Beitrag.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8, soweit im Beitrag und in einer Bildunterschrift der Name der Beschwerdeführerin genannt wird.

Zwar besteht an der Berichterstattung über den Vortrag und die historische Villa an sich ein berechtigtes Informationsinteresse. Von wem diese aktuell privat bewohnt wird, tut aber in diesem Zusammenhang nichts zu Sache. Die Redaktion hat auch nicht dargelegt, dass die Betroffene eine Person des öffentlichen Lebens ist und ihre Namensnennung hierdurch gerechtfertigt. Dass ihr Name im Rahmen des Vortrags genannt wurde, ändert hieran nichts. Denn die Beschwerdegegnerin kann nicht wissen, ob die Erwähnung im Rahmen des Vortrags mit Einwilligung der Betroffenen erfolgte. Doch selbst wenn, geschah dies bei der Veranstaltung in einem überschaubaren Rahmen mit vergleichsweise wenigen Zuhörenden. Durch die Berichterstattung in der Zeitung wird diese Information jedoch einer weit größeren Öffentlichkeit bekannt gegeben. Insoweit hätte die Redaktion ihren Namen nur mit ihrer Einwilligung nennen dürfen.

Im Übrigen bewertet der Beschwerdeausschuss die Beschwerde als unbegründet.

Hinsichtlich des Fotos des Hauses im Beitrag war zu beachten, dass es sich um ein historisch relevantes Gebäude handelt und die Aufnahmen das Gebäude nur aus deutlicher

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

Entfernung von außen zeigen. Im Rahmen des Berichterstattungsgegenstandes (Vortrag, Historie des Gebäudes) überwiegt hier das öffentliche Informationsinteresse die schutzwürdigen Interessen der Beschwerdeführerin. Soweit die Beschwerdeführerin auf ihre Bildrechte verweist, war zu beachten, dass der Presserat keine Rechtsprüfung, sondern eine rein ethische Prüfung anhand des Pressekodex vornimmt. Durch die Fotoveröffentlichung ist, wie gesagt, der Persönlichkeitsschutz der Beschwerdeführerin nicht verletzt.

Was den Vortrag der Beschwerdeführerin angeht, der Reporter habe sich ihr gegenüber nicht als solcher zu erkennen gegeben, hält der Beschwerdeausschuss den Vortrag der Redaktion für plausibel. Diese hat glaubhaft vorgetragen, dass sich Reporter und Beschwerdeführerin lange kennen und dieser auch seine Reportertätigkeit bekannt ist. Zudem hat er sich auch deutlich erkennbar im Gespräch mit ihr Notizen gemacht. Sie musste daher mit einer Berichterstattung rechnen. Eine Verletzung der Ziffern 1 und/oder 4 des Pressekodex verneint der Ausschuss daher.

Er empfiehlt dem Reporter jedoch, künftig Gesprächspartnerinnen und -partner explizit darauf hinzuweisen, dass er als Reporter vor Ort und eine Berichterstattung geplant ist. In diesem Zusammenhang könnte er auch abklären, ob sie – soweit beabsichtigt – mit einer identifizierenden Berichterstattung einverstanden sind.

Soweit der Artikel nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin eine falsche Jahreszahl für den Hauskauf nannte, liegt kein Sorgfaltsvorstoß nach Ziffer 2 des Kodex vor. Die Ausschussmitglieder sind der Ansicht, dass sich die Redaktion hier auf die Richtigkeit der Angaben im Vortrag verlassen durfte.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>